

Verband Hochschule und Wissenschaft

In DBB Beamtenbund und Tarifunion

Landesverband Schleswig-Holstein

c/o Dr. Udo Rempe (Landesvorsitzender)

Kopperpähler Allee 92

24119 Kronshagen

Tel. 0431 544 717, Fax 0431 70 55 02 5

eMail Rempe-Udo@T-Online.DE



Dokument 2013-03-09-Kurzfassung.doc

Kiel, den 05.03.2012

Kurzfassung der Stellungnahme des VHW für weniger als fünf Minuten

Der Entwurf ist nicht verfassungskonform:

- a) Der Gesetzgeber hat für eine verfassungskonforme Besoldung und Versorgung zu sorgen. Er darf dies nicht Satzungen von Hochschulen und dem Ermessen von Präsidien überlassen.
- b) Der Gesetzgeber muss alle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung und Versorgung bei der Neufassung der W-Besoldung berücksichtigen.
- c) Er muss für transparente und wissenschaftsadäquate Leistungsbeurteilungen sorgen.
- d) Er darf nicht unter der Bezeichnung „befristete“ Leistungsbezüge das Verbot der Beamtenstellen auf Zeit in leitender Funktion umgehen.
- e) Er darf höchstens in Anlehnung an Beamtenstellen auf Probe in leitender Position Leistungsbezüge zur Probe vergeben.
- f) Er darf die Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen nicht an die Anerkennung der Ruhegehaltsfähigkeit und an einen längeren Bezugszeitraum als zwei Jahre knüpfen.
- g) Er hat die willkürliche Trennung in W 2- und W 3-Professuren zu beseitigen (vgl. die ausgezeichnete Begründung von Frau Prof. Tine Stein, aber auch die Forderungen der CAU und des DGB)
- h) Er hat Altersdiskriminierungen zu vermeiden.
- i) Er hat eine Diskriminierung von Professorinnen und Teilzeitbeschäftigten durch geringere Besoldungsdurchschnitte und durch die Hürde einer Fremdbefugung auf eine W 3-Professur zu unterbinden.
- j) Er darf bei mittlerer Leistungseinstufung einer Fachhochschulprofessorin oder eines Fachhochschulprofessors auch beim Fehlen weiterer Berufungen den lebenslangen mittleren monatlichen Besoldungsdurchschnitt von Fachhochschulprofessorinnen und Fachhochschulprofessoren im Rahmen der C-Besoldung nicht unterschreiten.
- k) Das darf er dann auch nicht bei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren.

Zur Korrektur legt der VHW einen nochmals überarbeiteten Vorschlag für die Neufassung der Regelungen zur W-Besoldung bei. Dabei wurde auch dafür gesorgt, dass keine Mehrkosten gegenüber der C-Besoldung entstehen.*

Entsprechend zu der Stellungnahme des Präsidenten des Landesrechnungshofes wurde die Überführung der Kanzlerinnen und Kanzler in die W-Besoldung nicht übernommen. Ihre Besoldung ist im Rahmen von Endgrundgehältern der A-Besoldung und im Rahmen der B-Besoldung zu erhöhen und im Interesse ihrer Unabhängigkeit nicht „leistungsorientiert“ zu gestalten. Die Erhöhung darf nicht auf Kosten der Professorenbesoldung finanziert werden, wie dies durch Überführung in die W-Besoldung der Fall wäre.

Verstöße gegen die Verfassung können nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass auch die Entwürfe anderer Gebietskörperschaften nicht verfassungskonform sind.

Dr. Udo Rempe

*(Eurobeträge bei Anpassung um 2,65 % zum 01.01.2013 s. S. 7)

Unterabschnitt 3

Vorschriften für Professorinnen und Professoren
sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und
Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

§ 31

Besoldungsordnung W

Die Ämter der Professorinnen und Professoren und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung W (Anlage 2) geregelt. Die Mindestbezüge des Grundgehaltes sind in der Anlage 5 ausgewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A oder B zugewiesen sind.

§ 32

Leistungsbezüge

(1) In der Besoldungsgruppe W 2/ W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen neben dem Mindestbezug die Grundgehälter durch Leistungsstufen sowie variable Leistungsbezüge erhöht:

1.

aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,

2.

für individuelle Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Wissenstransfer, Verwaltung und Förderung sich Qualifizierender sowie

3.

für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

In der Besoldungsgruppe W 1 kann nach zweijähriger Tätigkeit ein Leistungsbezug nach Satz 1 Nr. 2 vergeben werden.

(2) Die Leistungsbezüge nach Absatz 1 nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teil, um den der Mindestbezug der Besoldungsgruppe W 2 / W 3 angepasst wird.

(3) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen dem Mindestbezug der Besoldungsgruppe W 2/ W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen dem Mindestbezug der Besoldungsgruppe W 2 / W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn eine Professorin oder ein Professor bereits an ihrer oder seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen dem Mindestbezug der Besoldungsgruppe W 2 / W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor für eine schleswig-holsteinische Hochschule zu gewinnen oder ihre oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind.

Anmerkung zu § 32 Abs. 3: Bei dem im Bundesvergleich extrem geringen Besoldungsdurchschnitt, den das Land Schleswig-Holstein 2001 für Universitäten an

den Bund meldete und der weiterhin Grundlage für das Budget der Professorenbesoldung ist, scheint das Land die Mittel für Zuschüsse und Sonderzuschüsse zu den Grundgehältern der Besoldungsgruppe C 4 nicht mitberücksichtigt zu haben. Während in der C-Besoldung bis zu 11,25 % der Professorinnen und Professoren an Universitäten ruhegehaltsfähige Gehaltshöhen zwischen jenen der Besoldungsgruppen B 7 und B 10 unter Einhaltung eines Mittelwertes von 9.538,39 € erhalten konnten, regelt seit der Einführung der W-Besoldung § 32 Abs. 3 unter entsprechenden Voraussetzungen eine Besoldung oberhalb von 11.523,34 € (B 10) ohne Begrenzung nach oben. Wenn das wirklich einmal erfolgen würde, bliebe für alle danach Berufenen kaum etwas übrig. Sie gehörten zu den „zu spät Gekommenen“ des Bundesverfassungsgerichts!

§ 32 a

Leistungsstufen

- (1) Leistungsstufen dienen der Anerkennung von individuellen Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Wissenstransfer, Förderung sich Qualifizierender und in der Verwaltung und sichern ein amts- und leistungsangemessenes Endgrundgehalt.
- (2) Zur Vermeidung einer altersbedingten Ungleichbehandlung werden Leistungsstufen im Abstand von 10 %, mindestens aber einem Jahr zwischen der Erstberufung auf eine Professur und der Regelaltersgrenze vergeben.
- (3) Zur Festsetzung des Betrages, um den das Grundgehalt beim Aufsteigen in den Leistungsstufen ansteigt, sind im Rahmen der Regelbeurteilungen (§ 59 Abs. 1 LBG) Beurteilungsstufen durch ein wissenschaftsadäquates und transparentes Verfahren festzustellen. Die Beurteilungen behalten abweichend von § 59 Abs. 1 LBG vier Jahre ihre Gültigkeit und erstrecken sich bei Forschungsleistungen überlappend auf den letzten Sechsjahreszeitraum. Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium das Nähere durch Verordnung zu regeln. Dabei sind auch Regelungen zur Feststellung von Ungleichbehandlungen von Männern und Frauen sowie Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten und deren Korrektur aufzunehmen.
- (4) Für die niedrigste und die höchste Beurteilungsstufe ist die niedrigste und die höchste zulässige Höhe des Betrages nach Abs. 3 in Anlage 5 enthalten. § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 33

Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge

- (1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibe Verhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (BerufungsLeistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (BleibeLeistungsbezüge). Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, die besondere Bedeutung der Professur, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen.
- (2) Erhöhungen des Grundgehaltes durch Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge können in begründeten Fällen auf Probe vergeben werden. § 19 LBG gilt entsprechend.
- (3) Neue und höhere Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge sollen bei einem Ruf einer anderen Hochschule im Inland oder einer Hausberufung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden.

(4) Die Gewährung von BleibeLeistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt.

(4) Durch BerufungsLeistungsbezüge soll mindestens die Höhe des Mindestbezugs der Besoldungsgruppe W 2 / W 3 zuzüglich eines nachgezeichneten Betrags erreicht werden, der im Falle der Gewährung von Leistungsstufen an einer schleswig-holsteinischen Hochschule erzielt worden wäre.

§ 34

Weitere individuelle Leistungsbezüge

(1) Für individuelle Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Wissenstransfer oder Förderung sich Qualifizierender, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden (individuelle Leistungsbezüge).

(2) Erhöhungen des Grundgehalts durch individuelle Leistungsbezüge können in begründeten Fällen auf Probe vergeben werden. § 19 LBG gilt entsprechend. Die Gewährung als Einmalzahlung ist zulässig.

(3) Sind Ungleichbehandlungen bei der mittleren Höhe der an Männer und Frauen, Voll- und Teilzeitbeschäftigten vergebenen Stufenaufstiege, Berufungs-, Bleibe- und individuellen Leistungsbezügen festzustellen, sind sie durch eine verstärkte Vergabe individueller Leistungsbezüge an die benachteiligten Gruppen auszugleichen.

§ 35

FunktionsLeistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung (FunktionsLeistungsbezüge) werden gewährt

1.

den hauptamtlichen Präsidentinnen und Präsidenten und

2.

Professorinnen und Professoren, die neben ihren Hochschullehraufgaben das Amt einer Dekanin, eines Dekans, einer Prodekanin, eines Prodekans, einer Präsidentin, eines Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten wahrnehmen.

Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder -leitung können FunktionsLeistungsbezüge gewährt werden.

(2) Die Bemessung der FunktionsLeistungsbezüge richtet sich nach § 21, insbesondere sind die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen.

FunktionsLeistungsbezüge können ganz oder teilweise erfolgsabhängig vereinbart werden.

§ 36

Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge

(1) Stufenaufstiege sind ruhegehaltstfähig. Die Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 sind ruhegehaltstfähig, sofern sie beim Eintritt in den Ruhestand mindestens zwei Jahre bezogen worden sind.

(2) FunktionsLeistungsbezüge nach § 35 sind ruhegehaltstfähig, sofern sie für das Amt einer Präsidentin oder eines Präsidenten einer Hochschule vergeben werden und die Präsidentin oder der Präsident das Amt mindestens zwei Jahre wahrgenommen hat. Im Übrigen sind sie im Umfang von 25 % ruhegehaltstfähig, wenn sie mindestens zwei Jahre

bezogen worden sind, und zu 50 % ruhegehaltfähig, sofern sie mindestens für vier Jahre bezogen worden sind.

(2) Treffen Erhöhungen des Grundgehaltes nach den §§ 32 a bis 34 mit solchen nach § 35 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

§ 37

Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Besoldungsordnung W, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit die Drittmittelgeberin oder der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsordnung W, deren wissenschaftliche Transferleistungen in die Wirtschaft aus Mitteln Dritter prämiert werden, kann aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit bei der Prämierung bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen worden sind.

(3) Die Zulagen nach Absatz 1 und 2 dürfen zusammen jährlich 100 % des Jahresgrundgehalts nach Anlage 5 nicht überschreiten.

§ 38

Verordnungsermächtigung

Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium die Grundsätze für die Ausgestaltung der Leistungsbezüge nach den §§ 32 a bis 35 sowie die Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen nach § 37 durch Verordnung zu regeln und dabei insbesondere Regelungen über

1. die zuständigen Stellen und das Verfahren,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung,
3. die Höhe der Leistungsbezüge sowie der Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen,
4. die Kriterien für individuelle Leistungen nach § 34,
5. die Verpflichtung der Hochschulen, über gewährte Leistungsbezüge und die Zulagen nach § 37 jährlich zu berichten zu treffen. Die Aufgaben können auf die Hochschulen zur Regelung durch Satzung übertragen werden.

§ 39

Übergangsvorschrift für vorhandene Ämter der Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung

- (1) Die Ämter der am 1. Januar 2005 im Amt befindlichen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten der Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung werden als künftig wegfallende Ämter in der Besoldungsordnung C kw (Anlage 3) fortgeführt. Für diese Beamtinnen und Beamten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung C kw sind in der Anlage 5 ausgewiesen. Das Grundgehalt wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach der dienstlichen Erfahrung (Erfahrungsstufen) bemessen. Die Zuordnung zu der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung C kw erfolgt betragsmäßig entsprechend dem am 29. Februar 2012 zustehenden Grundgehalt. Das Grundgehalt steigt mit der Zuordnung im Abstand von zwei Jahren bis zur Endstufe. Bereits in einer Stufe mit dem entsprechenden Grundgehaltsbetrag verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt werden angerechnet. § 28 Abs. 3, 4, 5 und 9 gelten entsprechend.
- (3) Ein nach dem bis zum 22. Februar 2002 geltenden Recht zustehender Zuschuss zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nr. 1 und 2 zur Bundesbesoldungsordnung C wird in Höhe des am 29. Februar 2012 zustehenden Betrages unverändert weitergewährt. Ist der Zuschuss zum Grundgehalt unter der Voraussetzung gewährt worden, dass er beim Aufsteigen in den Stufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehaltes zu vermindern ist, ist diese Maßgabe auch im Fall des Stufenaufstiegs nach Absatz 2 Satz 3 zu beachten. Im Falle eines befristeten Zuschusses gelten die Sätze 1 und 2 nur für die Zeit der Befristung. Die Gewährung neuer oder die Erhöhung bestehender Zuschüsse ist ausgeschlossen. Die Zuschüsse zum Grundgehalt sind Dienstbezüge im Sinne des § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 3, § 59 Abs. 1 Satz 5, Abs. 5 Satz 1.
- (4) Professorinnen und Professoren, die zusätzlich zu den Aufgaben des ihnen verliehenen Amtes Leitungsaufgaben an einer Hochschule wahrnehmen, erhalten abhängig von der Messzahl im Sinne der Vorbemerkung Nummer 6 zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage 1) eine Stellenzulage nach Anlage 8. Werden mehrere Leitungsaufgaben wahrgenommen, erhält die Professorin oder der Professor nur die höhere Stellenzulage; nimmt sie oder er eine der Leitungsaufgaben mehrfach wahr, erhält sie oder er die Stellenzulage nur einmal. Eine Stellenzulage wird nicht gewährt, wenn eine hauptberufliche Leiterin oder ein hauptberuflicher Leiter einer Hochschule oder eine hauptberufliche Vorsitzende, ein hauptberuflicher Vorsitzender oder ein hauptberufliches Mitglied eines Hochschulleitungsgremiums zugleich weitere Leitungsaufgaben wahrnimmt. Satz 4 gilt entsprechend für die hauptberuflichen ständigen Vertreterinnen und Vertreter.
- (5) Auf Antrag wird Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 4 kw, C 3 kw und C 2 kw ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 / W 3 übertragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Eine Ausgleichszulage nach § 58 darf nicht gezahlt werden. Professorinnen und Professoren, die bis zum 28. Februar 2015 die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W beantragt haben, kann aus diesem Anlass ein ruhegehaltfähiger Berufungs- und Bleibeleistungsbezug gewährt werden. Dieser darf den Unterschiedsbetrag aus dem bisherigen C-Grundgehaltssatz und dem W-Grundgehaltssatz nicht übersteigen

§ 39 a

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein - strukturelle Änderung der Besoldung von Professorinnen und Professoren vom (Einsetzen: Datum dieses Gesetzes)

(1) Leistungsbezüge nach §§ 32 bis 34 und § 39 Abs. 5 oder der entsprechenden Regelungen des durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung, die auf Basis von vor dem 1. Januar 2013 getroffenen Entscheidungen gewährt werden, werden in unbefristete Teile des leistungsorientierten Grundgehaltes umgewandelt. Befristete Leistungsbezüge werden in Erhöhungen des leistungsorientierten Grundgehaltes auf Probe umgewandelt, wobei die Probezeit mit der erstmaligen Verleihung beginnt; sofern festgestellt wird, dass die Fristen nach § 19 Landesbeamtengesetz bereits überschritten sind, werden sie wegen Bewährung in unbefristete Teile des leistungsorientierten Grundgehaltes umgewandelt. Erreicht danach das Grundgehalt infolge einer Unterbewertung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nicht die Höhe des Mindestbezugs, wird es auf die Höhe des Mindestbezugs angehoben.

(2) Für die Professorinnen und Professoren, deren Erstberufung vor dem 01.01.2013 erfolgte, tritt an die Stelle des Termins der Erstberufung in § 32 a Abs. 2 der 01.01.2013.

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W (Monatsbeträge in Euro) und Höhen der Stufenaufstiege (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2 / W 3
Mindestbezug	□□3830,36□	5022,07□

Kleinster Erhöhungswert beim Stufenaufstieg in €	□53,93
Größter Erhöhungswert beim Stufenaufstieg in €□	161,78

=====

Bei einer rückwirkenden Anpassung um 2,65 % würden daraus ab 01.01.2013:
(Monatsbeträge in Euro) und Höhen der Stufenaufstiege (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2 / W 3
Mindestbezug	□□3931,86□	5155,15□

Kleinster Erhöhungswert beim Stufenaufstieg in €	□55,36
Größter Erhöhungswert beim Stufenaufstieg in €□	166,07

Einige weitere Größen, die nach der Anpassung gelten würden:

1. Durchschnittliche Mittel für die Leistungsstufen: 498,21 € je Professur (43,9 %).
2. Aber durchschnittliche Mittel je Professur für den ersten Stufenaufstieg im Jahr 2014: 110.72 €.
3. Mittel für eine feste Aufstockung auf das W 3-Niveau durch einen Mindest-Erstberufungsleistungsbezug der CAU: 274,97 € (24,2 %).
4. Mittel für Berufungs-, Bleibe- und besondere Leistungsbezüge je Universitätsprofessur: 636,82 € (56,1 %).